

Beitragsordnung des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.

Die Beitragsordnung regelt das Beitragserhebungsverfahren und legt damit die Bedingungen der Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands fest.

1. Grundlage

Grundlage der Beitragsordnung sind die Satzung und das Finanzstatut des Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) e.V. mit seinen Untergliederungen auf Diözesan-, Bezirks-/Kreis- und Ortsebene.

2. Beitragspflicht

(1) Die KAB Deutschlands erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag auf der Grundlage dieser Beitragsordnung. Der KAB-Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der für jedes auf das Beitrittsjahr folgende Jahr fällig wird. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die KAB erhebt von Neumitgliedern bei der Aufnahme einen Erstbeitrag (Aufnahmegebühr). Der Erstbeitrag verbleibt bei der aufnehmenden Gliederung des Verbandes. Die Höhe des Erstbeitrages wird vom Bundesausschuss festgelegt.

(3) Nur wenn der Erstbeitrag bzw. der Mitgliedsbeitrag, gemäß dieser Beitragsordnung, gezahlt wurde:

- können Mitbestimmungs- und Vertretungsrechte wahrgenommen werden;
- können die Vergünstigungen bei Bildungsveranstaltungen, Ferienreisen, Erholungsmaßnahmen berücksichtigt werden;
- kann eine arbeits- und sozialrechtliche Beratung und die Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten durch die KAB in Anspruch genommen werden;
- können die Versicherungsleistungen bei Aktionen/Veranstaltungen des Verbandes geltend gemacht werden;
- können die gesonderten Angebote der Gruppenversicherung und der Deutschen Bahn genutzt werden.

3. Beitragsaufteilung

(1) Der von den Mitgliedern des KAB Deutschlands e.V. erhobene Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil des KAB Deutschlands e.V.
- b) dem Anteil für den jeweiligen Diözesanverband, der auch Anteile für Kreis-/Bezirksverbände beinhalten kann. Er wird festgelegt vom jeweiligen Diözesanverband nach eigenen Richtlinien.

- c) dem Anteil des jeweiligen KAB-Vereins (KAB-Ortsverbandes oder KAB-Sammelvereins), festgelegt vom jeweiligen KAB-Verein. Die Diözesanverbände können in ihrer Satzung regeln, dass der Beitrag ihrer KAB-Vereine durch die zuständigen diözesanen Gremien festzulegen ist.

Direktmitglieder¹ zahlen einen Beitrag, differenziert nach Beitragsanteilen für den KAB Deutschlands e.V. und dem jeweiligen KAB Diözesanverband.

4. Beitragsstufen

Regelbeitrag

- (1) Einzelmitglieder zahlen den Einzelbeitrag:
- (2) Verheiratete Mitglieder zahlen einen Ehegattenbeitrag, wenn beide Partner ihre Mitgliedschaft erklären. Die Partner werden als Einzelpersonen geführt.

Sozialbeitrag

(3) Ein Sozialbeitrag kann vom Mitglied (auch bei Neumitgliedschaft) beantragt werden, wenn es in einer schulisch/beruflichen Ausbildung steht, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung) bezieht. Durch den Sozialbeitrag werden die Mitgliedsrechte nicht eingeschränkt. Der KAB-Verein entscheidet über den schriftlichen Antrag des KAB Mitglieds. Ein Nachweis der Begründungen ist nicht erforderlich. Es zählt das Vertrauen in die Aussage des KAB Mitglieds. Wenn sich die Voraussetzungen für einen Sozialbeitrag ändern, ist dies dem KAB-Verein mitzuteilen.

Beitragsfreistellung

(4) Eine Beitragsfreistellung kann beantragt werden, für Mitglieder mit sehr geringen finanziellen Mitteln (Taschengeld), die in Senioren- und Pflegeheimen leben oder unter Betreuung (Vormundschaft) stehen. Durch die Beitragsfreistellung werden die Mitgliedsrechte nicht eingeschränkt. Der KAB-Verein entscheidet über den schriftlichen Antrag des KAB Mitglieds bzw. der/des gesetzlichen Betreuerin/s. Ein Nachweis der Begründungen ist nicht erforderlich. Es zählt das Vertrauen in die Aussage des KAB Mitglieds.

Förderbeitrag

(5) Mit einem freiwilligen, höheren Beitrag wird das Engagement der KAB zusätzlich gefördert.

5. Beitragserhebung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in die KAB erstmals zum 01.01. des Folgejahres und dann jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.

¹ KAB Mitglieder, die außerhalb von KAB Gruppen zentral erfasst werden, sind Direktmitglieder.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch den KAB-Verein, dem ein Mitglied zugeordnet ist, eingezogen. Der jeweilige KAB-Verein ist für die ordnungsgemäße Beitragserhebung bei seinen Mitgliedern verantwortlich.

(4) Vereine können die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder durch einen Zentraleinzug der KAB Deutschlands e.V. vornehmen lassen. Der Beitragseinzug erfolgt dann für den gesamten Beitrag (Ort-, Diözesan- und Bundesverbandsbeitrag) im März des Kalenderjahres. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der KAB Deutschlands e.V.

(5) Bei Direktmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren durch den KAB Diözesanverband oder der KAB Deutschlands im März des Kalenderjahres eingezogen.

6. Verletzung der Beitragspflicht

(1) Wird der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Aufforderung durch den Ortsvorstand (bei Direktmitgliedern durch den Diözesanverband) mit einer jeweiligen Frist von vier Wochen nicht gezahlt, verliert das Mitglied alle Mitgliedsrechte rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres.

7. Änderungen der Mitgliedschaft

Kündigung

(1) Eine Kündigung der Mitgliedschaft in dem KAB Deutschlands e.V. ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.

(2) Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres beim KAB-Verein (bei Direktmitgliedern auf Diözesanebene beim zuständigen Diözesanverband, bei Direktmitgliedern auf Bundesebene in der Zentralen Mitgliederverwaltung) vorliegen.

(3) Bei einer Kündigung sind immer etwaige Ansprüche der KAB an das Mitglied aus Regelungen der Rechtsschutzordnung zu prüfen.

Änderung der Beitragsstufen

(4) Änderungen der Regelbeitragsstufen, des Sozialbeitrags und der Beitragsfreistellung werden nur zu Beginn des folgenden Kalenderjahres vollzogen.

(5) Die Mitteilung über Änderungen der Beitragsstufe muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres beim KAB-Verein (bei Direktmitgliedern auf Diözesanebene beim jeweiligen Diözesanverband, bei Direktmitgliedern auf Bundesebene in der Zentralen Mitgliederverwaltung) vorliegen.

Wechsel des KAB-Vereins

(6) Der Wechsel in einen anderen KAB-Verein wird jeweils zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres vollzogen.

Tod

(7) Der Tod eines Mitglieds ist durch den KAB-Verein unverzüglich dem zuständigen Diözesanverband mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft des hinterbliebenen Ehegatten wird im Folgejahr als Einzelmitglied fortgeführt.

Meldeverfahren

(9) Kündigung der Mitgliedschaft und Anträge auf Änderung der Beitragsstufe müssen schriftlich durch das Mitglied beim KAB-Verein oder den Diözesanverband (bei Direktmitglieder des Bundesverbandes bei der Zentralen Mitgliederverwaltung) erfolgen.

(10) Änderungen in der Mitgliedschaft sind durch den KAB-Verein zeitnahe an das zuständige KAB Sekretariat zu melden. Kündigungen der Mitgliedschaft und Änderungen der Beitragsstufen müssen bis zum 31.10. eines Jahres im zuständigen KAB Sekretariat vorliegen.

(11) Änderungen in der Zentralen Mitgliederverwaltung, die nach dem 30.11. eines Jahres erfolgen, werden bei der Beitragsrechnung im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt nicht für die Meldung von Todesfällen, die bis zum 31.12. erfolgt sind.

8. Auflösung des KAB-Vereins

(1) Mit der Auflösung eines KAB-Vereins erlischt nicht die Mitgliedschaft der KAB Mitglieder in der KAB Deutschlands. Die KAB Mitglieder wechseln in einen anderen KAB-Verein oder verbleiben als Direktmitglieder im Diözesanverband.

(2) Bis zum Auflösungsstermin müssen vom KAB-Verein alle Beitragszahlungen an die KAB Deutschlands geleistet werden.

9. Jahresrechnung des Weiterleitungsbeitrags

(= Beitragsanteil der Bundesebene und der Diözesanebene, ohne Ortsanteil)

(1) Jeder KAB-Verein erhält für das Kalenderjahr eine Jahresabrechnung mit einer Beitragsnachweisliste. Grundlage für die Jahresrechnung über die geschuldeten Weiterleitungsbeiträge (= Diözesan- und Bundesverbandsbeitrag ohne KAB-Vereinsbeitrag) sind die am 01.01. eines Jahres in der Zentralen Mitgliederverwaltung erfassten Mitglieder.

(2) Die Jahresrechnungen werden den KAB-Vereinen bis zum 15.02. des laufenden Jahres zugesandt. Die Jahresrechnung ist bis zum 15.03. durch den KAB-Verein zu begleichen. Auf Wunsch des KAB-Vereins kann die Jahresabrechnung in zwei Raten gezahlt werden. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung mit der KAB Deutschlands e.V. erforderlich.

(3) Die KAB-Vereine sollen eine Einzugsermächtigung erteilen.

(4) Der KAB-Verein kann jederzeit die Mitglieder Daten des KAB-Vereins abrufen. Voraussetzung dafür ist ein Administratorenvertrag. Nähere Informationen sind ersichtlich unter www.kab.de – Suchwort: Administratorenvertrag

10. Ausstehende Weiterleitungsbeiträge der KAB-Vereine

(1) Ausstehende Weiterleitungsbeiträge der KAB-Vereine werden vier Wochen Fälligkeit beim KAB-Verein erstmals angemahnt. Der zuständige Diözesanverband wird über den Zahlungsausstand informiert.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt acht Wochen nach Fälligkeit. Der zuständige Diözesanverband wird über den Zahlungsausstand informiert und klärt bis Ende Juni des Jahres die Gründe des Zahlungsverzuges mit dem KAB-Verein.

(3) Sind bis zum 30.06. keine Zahlungen erfolgt, werden die politischen Mitwirkungsrechte des KAB-Vereins bis zur Rechnungsabgleichung ausgesetzt. Beratung, Hilfe und Vertretung in Rechtsangelegenheiten kann bei einzelnen Mitgliedern erfolgen, wenn sie ihre individuelle Beitragszahlung nachweisen.

11. Verrechnung von Beitragsanteilen

Von den Beitragseinnahmen der KAB Deutschlands e.V. werden die jeweiligen Anteile des Beitrags für den Diözesanverband und ggf. den KAB-Verein im Monat nach Zahlungseingang an den jeweiligen Verband weitergeleitet.

12. Beitragsbestätigung

(1) Jedes KAB Mitglied kann eine Beitragsbestätigung beim zuständigen KAB Sekretariat anfordern.

(2) Bestätigt wird der „Weiterleitungsbeitrag“ (Bundes- und Diözesananteil). Es kann der gesamte Mitgliedsbeitrag (Bundes-, Diözesan- und Ortsanteil) bestätigt werden, wenn durch den Ortsvorstand der Beitragsanteil des KAB-Vereins der KAB Deutschlands schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres mitgeteilt wird.

(3) Die Anforderung einer Beitragsbestätigung muss für das laufende Kalenderjahr bis zum 30.09. beim KAB-Verein vorliegen. Die Informationen sind durch den KAB-Verein bis zum 31.10. an das zuständige KAB Sekretariat weiterzuleiten.

(4) Die Beitragsbestätigungen werden im Dezember für das laufende Kalenderjahr an den Kassierer bzw. die KassiererIn des KAB-Vereins zugesandt. Voraussetzung ist, dass die Weiterleitungsbeiträge gezahlt wurden.

13. MitgliederMagazin – KAB Impuls

(1) Der Bezug des MitgliederMagazins „KAB-Impuls“ ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

(2) Die Zustellung des MitgliederMagazins erfolgt durch den KAB-Verein.

(3) Eine postalische Direktzustellung an jedes Mitglied im KAB-Verein ist möglich. Die Versandkosten trägt der KAB-Verein. Bei Direktmitgliedern übernimmt der Diözesanverband die Versandkosten.

14. Information

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage der KAB Deutschlands veröffentlicht. Neumitglieder werden auf die Veröffentlichung der Beitragsordnung hingewiesen. Auf Wunsch, wird die Beitragsordnung schriftlich zugesandt.

15. Zeitpunkt

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

16. Öffnungsklausel

Sonderregelungen zu einzelnen Teilen oder der gesamten Beitragsordnung für ganze Diözesanverbände sind möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen KAB Diözesanverband und der KAB Deutschlands e.V. Über entsprechende Vereinbarungen ist der Bundesausschuss der KAB Deutschlands zu informieren.

Beschluss des Bundesausschusses vom 27.03.2010.

Geändert mit Beschluss des Bundesausschusses vom 06.10.2016.